



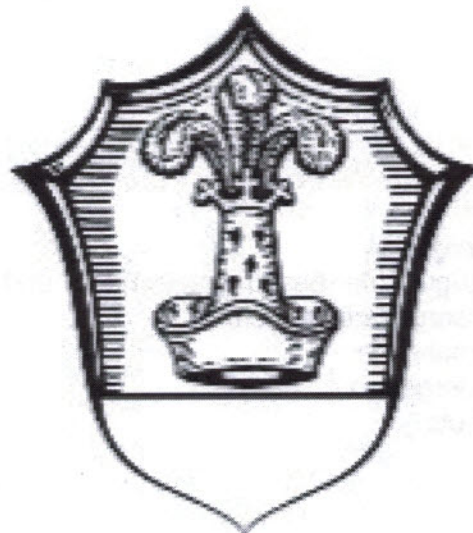
# Gemeinde Schmiechen

## Satzung

für die Kindertageseinrichtung  
der Gemeinde Schmiechen

(KITAS)

vom 07.05.2021





# Kindertageseinrichtung – Satzung (KITAS)

## Inhaltsübersicht

### **Erster Teil: Allgemeines**

- § 1 Gegenstand der Satzung: Öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Elternbeirat

### **Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

- § 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

### **Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss**

- § 5 Probezeit
- § 6 Abmeldung; Ausscheiden
- § 7 Ausschluss
- § 8 Krankheit; Anzeige

### **Vierter Teil: Sonstiges**

- § 9 Öffnungszeiten – Kindergarten
- § 10 Buchungszeiten, Bestätigung der Buchungszeit, Bring- und Abholzeiten
- § 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten;  
Sprechzeiten und Elternabende
- § 12 Aufsichtspflicht im Kindergarten
- § 13 Unfallversicherungsschutz
- § 14 Haftung
- § 15 Härtefälle
- § 16 Gebühren
- § 17 Inkrafttreten



## **Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schmiechen ( KITAS ) vom 07.05.2021**

### **Präambel**

Die Kindertageseinrichtung Haus für Kinder „Sternschnuppe“ der Gemeinde Schmiechen hat die gesetzliche Aufgabe, die Entwicklung jedes Kindes zu einer selbstständigen eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie versteht sich als Familien begleitende Einrichtung. Die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder ist deshalb ein Angebot, welches auf der Grundlage der für kommunale Kindertageseinrichtungen geltenden gesetzlichen Regelungen, sowie auf der von der Kindertageseinrichtung in Zusammenarbeit mit dem Träger beschlossenen pädagogischen Konzeption erfolgt. Die Kindertageseinrichtung orientiert sich an den pädagogischen, psychischen und organisatorischen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien.

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Schmiechen folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL: Allgemeines**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentlich rechtliche Einrichtung**

1. Die Gemeinde betreibt und unterhält eine Kindertageseinrichtung als öffentlich-rechtliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
2. Die gemeindliche Kindertageseinrichtung (Haus für Kinder) ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Punkt 4 BayKiBiG für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn des individuellen Schuleintrittsalters.

#### **§ 2 Personal**

1. Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.
2. Die Förderung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Ergänzungspersonal gesichert sein.

#### **§ 3 Elternbeirat**

1. Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich neu gewählt wird.
2. Befugnisse, Anzahl der Mitglieder und Aufgaben des Elternbeirats für die Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art.14 des BayKiBiG.
3. Den Mitgliedern des Elternbeirats werden vom Träger einmal jährlich die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt welche in den Tätigkeitsbereich des Elternbeirats fallen (Satzung und Auszug aus dem BayKiBiG, Art. 14).





## **ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

### **§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

1. Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres.
2. Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Bei Alleinerziehenden muss eine Alleinsorgemitteilung eingereicht werden. Der genaue Zeitpunkt wird ortsüblich bekanntgemacht. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist nur zum 01.10 bzw. zum 01.01. des Kindergartenjahres möglich. Ausnahmen können durch Beschluss des Gemeinderates erfolgen. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.
3. Reihenfolge der Aufnahme:
  - 3.1. Vorrang bei der Aufnahme haben grundsätzlich Kinder, die in der Gemeinde den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben (Lebensmittelpunkt im Sinne des Art. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). Ihre Aufnahme erfolgt unbefristet.
  - 3.2. Kinder, die schon in die Krippe gehen, wechseln automatisch in den Kindergarten.
  - 3.3. Sind nicht genügend Plätze für Kinder nach 3.1 verfügbar, wird eine Auswahl nach Dringlichkeit getroffen. Hierfür gelten folgende Dringlichkeitsstufen:
    - a) Kinder, welche im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
    - b) Kinder, die nach Art. 35 Abs. 3 und Art. 37 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.
    - b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet (Beurteilung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung);
    - c) Kinder von Alleinerziehenden, die berufstätig oder in Ausbildung sind;
    - d) Geschwister;
    - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
    - f) Kinder, deren Eltern beide berufstätig oder in Ausbildung sind;
    - g) Alter der Kinder. Ältere Kinder haben Vorrang.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.



- 3.4. Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen und können bei freiwerdenden Plätzen entsprechend ihrer Dringlichkeit nach 3.3 nachrücken.
- 3.5. Gastkinder können nur aufgenommen werden, wenn ein Platz für Kinder gemäß 3.1 nicht benötigt wird. Die Aufnahme von Gastkindern bedarf der Bedarfsanerkennung durch die Aufenthaltsgemeinde des betreffenden Kindes.
4. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet Wohnsitzänderungen der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht gemäß Art. 26 b BayKiBiG können Eltern mit einer Geldbuße bis 500,- € belegt werden. Dadurch entstehende Kosten durch etwaig entgangenen Zuschüssen werden auf die Personensorgeberechtigten umgelegt.

### **DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss**

#### **§ 5 Probezeit**

Die Probezeit gilt für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen. Diese beträgt 4 Wochen und kann in Absprache mit den Eltern um weitere 4 Wochen verlängert werden. Die Probezeit beginnt ab dem Eintrittsdatum des Kindes.

#### **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

1. Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung.
2. Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
3. Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich.
4. In begründeten Fällen kann die Gemeindeverwaltung von den Fristen abweichen, dies kann z.B. eine soziale Notlage sein.
5. Mit Schulbesuch bzw. Schulbeginn endet der Betreuungsvertrag automatisch ohne Kündigung durch die Personensorgeberechtigten.

#### **§ 7 Ausschluss**

In besonderen Fällen kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Dokumentation ist durch die Einrichtung zu führen. Solche Fälle sind insbesondere:





1. Ein Kind hat innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Monate unentschuldigt gefehlt.
2. Es wird anhaltend (bis zu fünfmal), d.h. auch nach schriftlicher Abmahnung, gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen und es kommt auch keine neue Buchungsvereinbarung zu Stande.
3. Es besteht eine nachhaltige Störung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Personensorgeberechtigten (Falschinformationen bei Krankheiten u.ä.).
4. Durch externe fachliche Stellen (Arzt, Mobile Hilfe, Behörde etc.) attestierte Gründe stehen einer weiteren Förderung in der Kindertageseinrichtung entgegen.

Dem Ausschluss geht eine schriftliche Abmahnung an die Personensorgeberechtigten des Kindes voraus. Ist nach 14 Tagen keine Veränderung des Ausschlussanlasses gegeben, erfolgt durch die Kindergartenleitung unter Hinzuziehung einer weiteren, pädagogischen Fachkraft ein protokolliertes Aufklärungsgespräch mit den Personensorgeberechtigten. Auf deren Antrag ist zu diesem Gespräch ein Vertreter des Elternbeirats hinzu zuziehen; über diese Option sind die Personensorgeberechtigten zu informieren.

Ein Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit der Leitung. Der Ausschluss erfolgt in der Regel schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen, kann bei Dringlichkeit jedoch auch vorerst mündlich und unverzüglich erfolgen.

## **§ 8 Krankheit; Anzeige**

Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

Die Personensorgeberechtigten bestätigen der Einrichtung die Aushändigung der Belehrung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und § 34 Abs. 45 Satz 1 der IfSG mit Unterschrift. Danach gilt folgendes:

1. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird. Die Kosten für eine Bescheinigung sind von den Eltern zu tragen.



3. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
4. Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
5. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

Das Personal der Kindertageseinrichtung ist nicht verpflichtet, Kindern Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren und zu dokumentieren. In unerlässlichen Fällen ist eine schriftliche, ärztliche Anordnung nötig und eine fachliche Schulung des Personals der jeweiligen Gruppe.

## **VIERTER TEIL: Sonstiges**

### **§ 9 Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung legt die Tageseinrichtung in Absprache mit der Gemeinde Schmiechen nach dem jährlichen Bedarf fest. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Sorgeberechtigten ebenso berücksichtigt wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeit der Einrichtung; dies gilt auch für die Öffnungszeiten in den Schulferien.
2. Die Anzahl und Lage der Schließtage erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung. Die Schließtage liegen zum überwiegenden Teil in den Schulferien.
3. Über Sonderschließtage (Supervision/Teambildung) wird frühzeitig per Mail und Aushang informiert.

### **§ 10 Buchungszeiten; Bestätigung der Buchungszeit; Bring- und Abholzeiten;**

1. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen um somit dem pädagogischen Auftrag nachkommen zu können. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.
2. Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Kernzeit hinaus weitere Betreuungszeiten zu buchen.
3. Die Mindestbuchungszeit für alle betreuten und zu betreuenden Kinder in der Einrichtung beträgt 20 Stunden pro Woche, bei 4 Tagen pro Woche.





4. Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden durch die Personensorgeberechtigten anhand einer Bestätigung der Buchungszeit und diversen Unterlagen wie z.B. Abholberechtigung; Nachweis der ärztlichen Untersuchung; Belehrung nach dem IfSG; usw. festgelegt. Die Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Schmiechen wird anhand eines Kindergartengebührenbescheides und den beizubringenden Unterlagen abgeschlossen.
5. In der Kernzeit sind die Eingangstüren der Einrichtung geschlossen.
6. In der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr können die Kinder im Kindergarten wegen des Mittagessen und der Mittagsruhe nicht abgeholt werden. In der Krippe ist die Mittagsruhe von 12.00- 14.00 Uhr.
7. Die Kinder sind pünktlich zum Ende der jeweiligen Buchungszeit abzuholen (zum Ende der Buchungszeit muss das Haus verlassen sein). Werden die Kinder innerhalb eines Monats dreimal nicht pünktlich abgeholt, müssen die Eltern ab dem darauffolgenden Monat die nächst höhere Buchungskategorie wählen und bezahlen.
8. Höherbuchungen oder Stundenreduzierungen sind nur zum 01.02. eines jeden Betreuungsjahres und zum Ende eines Betreuungsjahres für 01.09. möglich.

## **§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elterngespräche und Elternabende**

1. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher angebotene Elternabende und Entwicklungsgespräche teilnehmen.
2. Entwicklungsgespräche finden mit der Kindergartenleiterin bzw. der Gruppenleiterin statt. Die Termine der Elternabende werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung oder per Mail bekanntgegeben. Individuelle Gespräche müssen schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

## **§ 12 Aufsichtspflicht im Kindergarten**

1. Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.
2. Die Aufsichtspflicht beginnt dann, wenn das Kind in den Verantwortungsbereich (Verfügungsbereich) der Kindertageseinrichtung gebracht wird. Ihre Verantwortung endet erst dann, wenn das Kind durch die Tür der Kindertageseinrichtung gegangen ist und dem Betreuungspersonal persönlich übergeben wurde. Bis dahin haben die Personensorgeberechtigten der Kinder die Aufsichtspflicht. Dies erfolgt zu den Öffnungszeiten des Kindergartens gem. § 9.





3. Das Kindergartenpersonal hat die Aufsichtspflicht nur so lange, als das Kind ihm anvertraut ist, d.h. grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung. Die Kinder werden nur an berechnigte Personen persönlich zur Abholung übergeben. Es besteht keine Verpflichtung durch das Betreuungspersonal, die Kinder nach Hause bringen zu lassen. Eine Abholung durch Personen unter 12 Jahren (auch Geschwisterkinder) ist nicht möglich.
4. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist dies unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit zu melden.
5. Eine Aufsicht außerhalb der Öffnungszeiten findet nicht statt.

### **§ 13 Unfallversicherungsschutz**

Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII (SGB VII). Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. Die Personensorgeberechnigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 14 Haftung**

1. Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
3. Für in die Einrichtung mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck und ähnliches übernimmt die Gemeinde Schmiechen keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.
4. Wird die Kindertageseinrichtung oder werden einzelne Gruppen, auf Anordnung einer uns übergeordneten Stelle z.B. der Regierung/ des Gesundheitsamtes, aufgrund Personalmangels, Erkrankung des Personals oder eines sonstigen zwingenden Grundes geschlossen, haben die Personensorgeberechnigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.



## § 15 Härtefälle

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

## § 16 Gebühren

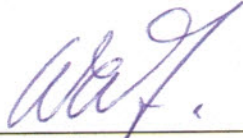
Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung geregelt.

## § 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.
2. Die bisherige Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schmiechen vom 01.09.2020 ist nach Inkrafttreten der neuen Satzung gegenstandslos.

Schmiechen, den

14.06.2021

  
\_\_\_\_\_  
Wecker  
Erster Bürgermeister